

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Grundsätze für studienbegleitende Prüfungsverfahren der
Technischen Universität Dortmund

Seite 1 - 7

Benutzungsordnung für die Service- und Dienstleistungen des
Centrum für Entrepreneurship & Transfer (CET) im Rahmen der
Transfer- sowie Gründungsunterstützung und -förderung der
Technischen Universität Dortmund vom 21. Oktober 2025

Seite 8 - 11

Nach Beratung der Ständigen Kommission für Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre am 13.02.2025 und der Fakultätskonferenz am 03.04.2025 sowie am 03.07.2025 veröffentlicht das Rektorat der TU Dortmund nach Beschluss des Senats vom 10.07.2025 die

Grundsätze für studienbegleitende Prüfungsverfahren der Technischen Universität Dortmund

Inhalt

Module	2
Abschluss eines Moduls	2
Studienbegleitende Prüfungen	2
Modulprüfung	3
Teilleistung	3
Studienleistung	3
Abschlussarbeit	4
An- und Abmeldefristen bei Prüfungen	4
Wiederholung von Prüfungen	4
Benotung von Prüfungen	5
ECTS-Bewertung	6
Gesamtnote	7
Studienabschluss und Gradverleihung	7
Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records	7

Module

Die Studiengänge sind in Module zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken (§ 7 Abs.1 StudakVO NRW).

Module müssen in der Regel einen Umfang von mindestens fünf Leistungspunkten haben (§ 12 Abs.5 Satz 2 Nr.4 StudakVO). In begründeten Ausnahmefällen und unter Abwägung der Gesamtprüfungsbelastung können Module kleiner als fünf Leistungspunkte sein.

Abweichungen von den oben genannten Regeln müssen im Prüfungskonzept begründet werden. Die Begründungen sind Bestandteil der Akkreditierung der Studiengänge.

Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden (§ 8 Abs.1 StudakVO NRW). Eine Abweichung von bis zu drei Leistungspunkten pro Semester ist zulässig. Bei Lehramtsstudiengängen ist pro Teilstudiengang (Bildungswissenschaft, Fächer, sonderpädagogische und berufliche Fachrichtung) eine Abweichung von i.d.R. max. einem Leistungspunkt pro Semester zulässig.

Abschluss eines Moduls

Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulprüfung oder alle Teilleistungen bestanden sind bzw. alle für das Modul vorgesehenen Leistungen und Voraussetzungen vollständig erbracht wurden. Dies können neben Modulprüfungen und Teilleistungen und Studienleistungen auch die verpflichtende Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Praktika etc. sein.

Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn alle in der Prüfungsordnung oder den FSB vorgesehenen Leistungen erfolgreich und vollständig nachgewiesen wurden. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung voraus (§ 8 Abs.1 StudakVO NRW). Sind Module nicht vollständig absolviert, werden erbrachte Teilleistungen im Transcript of Records ausgewiesen.

Studienbegleitende Prüfungen

Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert (§ 12 Abs.4 StudakVO NRW), d.h. sie ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der angestrebten Qualifikationsziele des Moduls. Alle Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. im Verlauf oder im zeitnahen Anschluss an ein Modul durchgeführt.

Die Prüfungsbelastung bzw. Prüfungsdichte muss angemessen sein. Dies ist von der Fakultät im Rahmen der Akkreditierung anhand eines Prüfungskonzeptes stimmig zu begründen (§ 12 Abs. 4 und Satz 2 Nr. 3 und 4 StudakVO NRW). Aus dem Konzept muss

hervorgehen, dass die Prüfungsgesamtbelastung, bezogen auf den jeweiligen Studiengang, insgesamt angemessen ist. Dazu gehören auch Vorleistungen, Studienleistungen oder sonstige Nachweise, wie z. B. Ableistung eines Praktikums, Durchführung eines Laborversuchs, Teilnahme an Exkursionen. Wenn der Studiengang systematisch nur eine Leistung (Modulabschlussprüfung) pro Modul vorsieht und somit maximal sechs Leistungen pro Semester geplant sind, wird kein Prüfungskonzept benötigt.

Art und Form der Prüfungen werden von der Fakultät geregelt. Sie sind jedoch so zu wählen, dass eine adäquate Überprüfung der angestrebten Qualifikationsziele des Studiengangs erreicht werden kann, so dass in aller Regel verschiedene Prüfungsformen (Klausuren, sonstige schriftliche Ausfertigungen, Hausarbeiten, Vorträge, Referate, Präsentationen, Portfolios, fachpraktische Übungen, etc.) innerhalb eines Studiengangs vorzusehen sind.

Modulprüfung

Die Modulprüfung erfolgt zum Ende eines Moduls und umfasst alle in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Inhalte, Methoden und Fertigkeiten.

Modulprüfungen können benotet oder, bei entsprechender Regelung in der Prüfungsordnung, im ersten und/oder zweiten Semester des Bachelorstudiums unbenotet sein (§63 Absatz 2 HG NRW).

Wird ein Modul mit einer Modulprüfung abgeschlossen, können nicht zusätzlich Teilleistungen gefordert werden.

Als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung können erfolgreich abgeschlossene Studienleistungen vorgesehen werden (§ 64 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 HG NRW 4).

Teilleistung

Ein Modul kann anstelle einer Modulprüfung auch mehrere Teilleistungen für den erfolgreichen Abschluss vorsehen. Eine Teilleistung erfolgt in der Regel am Ende der jeweiligen Veranstaltung.

Ein Modul, das mit Teilleistungen abgeschlossen wird, kann nicht noch zusätzlich eine Modulprüfung oder Studienleistungen enthalten.

Im Master of Education sind Teilleistungen ausgeschlossen (§ 11 Abs.5 LABG).

Studienleistung

Studienleistungen können in Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, vorgesehen werden. Studienleistungen liegen in Umfang, Form und Inhalt deutlich unterhalb des Niveaus von einer Modulprüfung oder Teilleistung.

Studienleistungen sind in der Regel als Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung definiert. In begründeten Ausnahmefällen können sie auch als Voraussetzung für den Modulabschluss definiert werden. Die Ausnahmen müssen im Prüfungskonzept begründet werden und sind Teil der Akkreditierung des Studiengangs.

Studienleistungen können benotet oder unbenotet sein. Die Note zählt bei der Berechnung der Modulnote nicht.

Abschlussarbeit

Eine Abschlussarbeit ist sowohl für das Bachelorstudium als auch für das Masterstudium obligatorisch. Sie umfasst im Bachelorstudium 6 bis 12 Leistungspunkte und im Masterstudium 15 bis 30 Leistungspunkte (§ 8 Abs.2 StudakVO NRW). Der Umfang wird von der Fakultät festgelegt.

Die Abschlussarbeit kann in ein Modul eingebettet werden. Dieses Modul kann den Besuch eines Kolloquiums und/oder einer Verteidigung oder einer Lehrveranstaltung mit beinhalten. Details sind in der Prüfungsordnung zu regeln.

An- und Abmeldefristen bei Prüfungen

Bei den An- und Abmeldefristen gilt folgender Grundsatz:

Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die*Der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.

Im Ausnahmefall können hiervon abweichende Regelungen gelten. Ausnahmen sind gegenüber dem Rektorat zu begründen und mit diesem abzustimmen. Für alle Teilnehmenden einer Prüfung gelten aber dieselben An- und Abmeldefristen. Es gilt die Frist der die Prüfung ausrichtenden Fakultät. Eine entsprechende Regelung ist in den Prüfungsordnungen zu verankern.

Wird eine Prüfung unentschuldigt nicht angetreten, so gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Verfahren bei Versäumnis und Rücktritt sind in der Prüfungsordnung zu regeln.

Wiederholung von Prüfungen

Für jede Prüfung (Modulprüfung oder Teilleistung) wird mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten. Eine Wiederholungsprüfung soll spätestens im folgenden Semester angeboten werden. Es ist nicht zulässig, Wiederholungsprüfungen ausschließlich für Studierende anzubieten, die die Erstprüfung nicht bestanden haben. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.

Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat.

Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten wird in der Prüfungsordnung bzw. den Fächerspezifischen Bestimmungen geregelt.

Benotung von Prüfungen

Prüfungen werden nach folgendem Schema bewertet:

- Note 1 „sehr gut“ = eine hervorragende Leistung;
- Note 2 "gut" = eine Leistung, die erheblich über den Durchschnittsanforderungen liegt;
- Note 3 "befriedigend" = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
- Note 4 "ausreichend" = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
- Note 5 "nicht ausreichend" = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder herabgesetzt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Prüfungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, können auch nach vereinfachtem Maßstab bewertet werden:

- bestanden = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
- nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Wird ein Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist die Note der Modulprüfung gleichzeitig die Modulnote. In Modulen mit Teilleistungen können einzelne Teilleistungen des Moduls unbenotet sein, während andere Teilleistungen in diesem Modul benotet sind. Das arithmetische Mittel der benoteten Teilleistungen definiert dann die Modulnote.

Die Modulnoten lauten in Worten:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnittswert über 4,0 = nicht ausreichend

Bei Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die genaue Berechnung legt die Prüfungsordnung fest.

ECTS-Bewertung

Die Gesamtnote wird zusätzlich zur deutschen Note in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen.

Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
- B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
- C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
- D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
- E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

Anstelle der relativen ECTS-Grade wird künftig eine ECTS-Tabelle ausgefertigt. Sie stellt im Sinne eines Notenspiegels dar, welcher Prozentsatz von Studierenden welche Note erreicht hat. Die ECTS-Tabelle wird mit der Einführung von HISinOne sukzessive erfolgen.

Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument.

Bei der Bildung der ECTS-Grade bzw. bei der Erstellung der ECTS-Tabelle soll die Bezugsgruppe aus den letzten 6 Semestern ermittelt werden. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der Vergleichsgruppe grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

Im Lehramt wird auf die Ausweisung eines ECTS-Grades oder einer ECTS-Einstufungstabelle aufgrund der Vielzahl der möglichen Fächerkombinationen auf Ebene der Gesamtnote verzichtet.

Die Ausweisung eines ECTS-Grades oder einer ECTS-Einstufungstabelle ist für die Gesamtnote obligatorisch. Fakultativ können sie für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

Gesamtnote

Die Gesamtnote des Studiengangs berechnet sich im Grundsatz als mit den Leistungspunkten gewichteter Mittelwert aller Modulnoten (inkl. Note der Abschlussarbeit).

Bei Bildung der Gesamtnote wird in der Regel nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Lehramt wird auch die zweite Nachkommastelle mit ausgewiesen.

In der Prüfungsordnung kann eine Wahlmöglichkeit der Studierenden vorgesehen werden, dass bei Wahlpflicht- oder Wahlmodulen diejenigen Module/das Modul mit der besseren Note berücksichtigt werden können/kann.

Bei der Gesamtnote kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt werden.

Die genaue Berechnung der Gesamtnote ist in der Prüfungsordnung festzulegen.

Studienabschluss und Gradverleihung

Ein Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, sobald die Gesamtzahl der Leistungspunkte des Studiengangs erworben wurde und die in der Prüfungsordnung definierten Prüfungen und Leistungen vollständig und erfolgreich abgelegt wurden.

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss (§ 6 StudakVO NRW).

An der TU Dortmund werden derzeit folgende Bachelor- und Mastergrade vergeben:

- Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.)
- Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)
- Master of Education (M.Ed.)

Der Abschlussgrad des Bachelorstudiums im Lehramt richtet sich nach der Schulform und den gewählten Fächern. Näheres regelt die Lehramtsprüfungsordnung.

Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records

Es wird für die jeweiligen Studiengänge ein Zeugnisformular, ein Urkundenformular, ein Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement entsprechend der Regelungen der Prüfungsordnungen entwickelt und in deutscher sowie grundsätzlich auch in englischer Sprache ausgestellt.

Studierende können zusätzliche Lehrveranstaltungen/Module besuchen und Prüfungen ablegen oder freiwillige Praktika absolvieren, die im Transcript of Records bescheinigt werden können, bei der Berechnung der Zeugnisnote aber keine Berücksichtigung finden.

Benutzungsordnung für die Service- und Dienstleistungen des Centrum für Entrepreneurship & Transfer (CET) im Rahmen der Transfer- sowie Gründungsunterstützung und -förderung der Technischen Universität Dortmund vom 21. Oktober 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Gegenstand und Zweck

Diese Ordnung gilt für die Service- und Dienstleistungen des Centrum für Entrepreneurship & Transfer (CET) der Technischen Universität Dortmund im Rahmen der Transfer- sowie Gründungsunterstützung und -förderung. Die Ordnung regelt das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis zwischen den Nutzer*innen und der Universität.

Die Service- und Dienstleistungen schließen auch die aus Mitteln der Projektförderung „Exzellenz Startup Center.NRW“ finanzierten Anlagegüter ein.

§ 2 Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigte der Angebote und Dienstleistungen des CET im Rahmen der Transfer- sowie Gründungsunterstützung und -förderung sind Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Dortmund, sofern die Inanspruchnahme nicht zugunsten eines Unternehmens genutzt wird.

(2) Die Angebote und Dienstleistungen können bei freien Kapazitäten auch Mitgliedern und Angehörigen von anderen Hochschulen zur Verfügung gestellt werden, sofern die Inanspruchnahme nicht zugunsten eines Unternehmens genutzt wird.

(3) Im Zuge einer De-minimis-Beihilfe können Angebote und Dienstleistungen des CET im Rahmen der Transfer- sowie Gründungsunterstützung und -förderung auch Start-up-Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, die die Förderbedingungen erfüllen. Start-up-Unternehmen sind verpflichtet, die Nutzung der Angebote und Dienstleistungen des CET vorab zu beantragen und eine De-minimis-Erklärung abzugeben sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Nutzung durch Start-up-Unternehmen darf erst nach schriftlicher Erlaubnis erfolgen.

§ 3 Allgemeine Zugangsregelungen

- (1) Das CET stellt im Rahmen der Transfer- sowie Gründungsunterstützung und -förderung einen CoWorkingSpace inkl. DataSpace, einen MakerSpace sowie einen StreamingSpace (gemeinsam als „Spaces“ bezeichnet) zur Verfügung.
- (2) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für die Nutzung der Spaces ist, dass ein Zusammenhang zu den Themen Transfer und Gründung besteht. Hierzu gehört insbesondere die Stärkung der Gründungskultur an der Technischen Universität Dortmund sowie der Universitätsallianz Ruhr, die Entwicklung innovativer und technologieorientierter Start-ups und Frühphasenunternehmen, der Ausbau des Start-up-Ökosystems durch neue Kooperationen sowie die Umsetzung von Transferprojekten und die Erhöhung der regionalen wie internationalen Sichtbarkeit.
- (3) Eine Auskunft zum Status der Unternehmensgründung ist von allen Nutzer*innen vor Inanspruchnahme der Angebote und Dienstleistungen des CET verpflichtend abzugeben. Änderungen in Bezug auf die erteilte Auskunft, insbesondere hinsichtlich des Status der Unternehmensgründung, sind gegenüber dem CET rechtzeitig anzuzeigen.
- (4) Die Öffnungszeiten der Spaces werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 4 CoWorkingSpace, inkl. DataSpace

- (1) Der CoWorkingSpace ist eine kreative Lern- und Experimentierumgebung, in der aktiv entwickelt und gearbeitet wird und die Möglichkeit besteht, gemeinsam an einem Ort parallel an gemeinsamen Transfer- und Gründungsprojekten zu arbeiten. Es werden gemeinschaftlich nutzbare Arbeitsflächen zur Verfügung gestellt. Der im CoWorkingSpace integrierte DataSpace umfasst Software-Entwicklungswerkzeuge, Computer und Endgeräte, die zur Erstellung von Prototypen genutzt werden können.
- (2) Vor erstmaliger Nutzung des CoWorkingSpaces inkl. DataSpace ist die Teilnahme an einer Einweisung erforderlich, die zu dokumentieren ist.

§ 5 MakerSpace

- (1) Im Rahmen des MakerSpaces wird eine Lern- und Experimentierumgebung zur Verfügung gestellt, in der die Realisierung von individuellen Prototypen und die kreative Produktentwicklung möglich ist.
- (2) Die Nutzung der Geräte und Maschinen setzt eine verpflichtende Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung voraus, die zu dokumentieren ist. Erforderliche Schutzausrüstung wird durch das CET zur Verfügung gestellt.

§ 6 StreamingSpace

(1) Der StreamingSpace stellt eine kreative Lern- und Experimentierumgebung zur Verfügung, in der die eigenständige Realisierung von individuellen Film- und Fotoprojekten möglich ist.

(2) Vor erstmaliger Nutzung des StreamingSpaces ist die Teilnahme an einer Einweisung erforderlich, die zu dokumentieren ist.

§ 7 Entgelte

Für die Nutzung der Spaces und der zugehörigen Maschinen und Geräte sowie Verbrauchsgüter werden grundsätzlich keine Entgelte erhoben. Start-up-Unternehmen erhalten eine De-minimis Bescheinigung mit einem Bescheinigungswert über das fiktiv zu erhebende Entgelt. Entgelte können insbesondere erhoben werden, wenn Betragsgrenzen von De-minimis-Beihilfen andernfalls überschritten würden. Die Nutzer*innen haben die Inanspruchnahme von Leistungen und Verbrauchsgütern nach den Vorgaben des CET vor Ort dem aufsichtführenden Personal anzuzeigen.

§ 8 Nutzungsregelungen

(1) Die Nutzer*innen sind zur pfleglichen und sachgemäßen Benutzung der Spaces, ihrer Einrichtung, Geräte und sonstigen Ausstattungen verpflichtet und haben diese vor Beschädigungen zu bewahren. Beschädigungen sind unverzüglich dem aufsichtführenden Personal des CET anzuzeigen. Einrichtung, Geräte und sonstige Ausstattungen dürfen nicht aus den Räumlichkeiten des CET entfernt werden. Zur Verfügung gestellte Software darf nur im Rahmen der jeweiligen Lizenzbedingungen genutzt werden.

(2) In den Spaces entwickelte und erstellte Prototypen, Gerätschaften und sonstige Gegenstände dürfen ohne vorherige Rücksprache nicht aus den Räumlichkeiten des CET entfernt werden. Sie verbleiben grundsätzlich im Eigentum der Technischen Universität Dortmund und dürfen nur von fachkundigen Nutzer*innen verwendet werden und für den vorgesehenen Zweck sachgerecht eingesetzt werden. Eine Eigentumsübertragung kann Start-up-Unternehmen auf Antrag gewährt werden.

(3) Die Nutzer*innen sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was andere Nutzer*innen stören könnte. Neben den Nutzungsregelungen dieser Ordnung sind die Hausordnungen etwaiger durch die Technische Universität Dortmund angemieteter Räumlichkeiten zu beachten, soweit diese Räumlichkeiten benutzt werden. Im Übrigen gilt die Hausordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Nutzer*innen haben den Sicherheitsvorgaben vor Ort und den Anweisungen des aufsichtführenden Personals des CET Folge zu leisten.

§ 9 Ausschluss und Beschränkung der Nutzung, Haftung

Bei einem Verstoß gegen diese Ordnung kann die Technische Universität Dortmund Nutzer*innen befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der weiteren Nutzung der Leistungen des CET ausschließen.

Die*der Nutzer*in haftet der Technischen Universität Dortmund für alle im Zusammenhang mit der Benutzung durch sie*ihn schuldhaft verursachten Schäden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 09.10.2025.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 21. Oktober 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer